

RS Vwgh 1992/10/14 92/01/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Ein Asylwerber hat eine relevante Verfolgung nur dann zu befürchten, wenn er schon vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland tatsächlich verfolgt wurde, worunter auch fällt, daß er von den staatlichen Behörden aus einem derartigen Grund bereits gesucht wurde und daher, objektiv gesehen, mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen muß (der Asylwerber hat angegeben, den Volksmodjahedin - einer im Iran verbotenen politischen Organisation - angehört und Flugblätter hergestellt und verteilt zu haben).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010318.X01

Im RIS seit

14.10.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at